

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	<u>für Kultur, Bildung und Sport</u>	<u>10.09.2001</u>
☐ Fachausschuß	_____	_____
☒ Kreisausschuß		<u>18.09.2001</u>
☒ Kreistag		<u>26.09.2001</u>

Inhalt:

Schulträgerwechsel für die Gesamtschule mit Grundschulteil Welsebruch – Schulträger Gemeinde Welsebruch an den Landkreis Uckermark gem. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 30 TDM/Jahr ohne Invest. Bau *	Haushaltsstelle noch einzurichten	Haushaltsjahr 2002	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Welsebruch vom 26.07.2001 die Übernahme der Schulträgerschaft gem. BbgSchulG von der Gemeinde Welsebruch durch den Landkreis Uckermark für die Gesamtschule mit Grundschulteil Welsebruch ab 01.01.2002.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungsamt

Falke

Amtsleiter

Rudick

Dezernentin

Dr. Benthin

Landrat

abgestimmt mit:

Amt

Name

Unterschrift

Dezernat I

Herr Dr. Krause

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
f. Bildung/Kultur/Sport	10.09.01						
Kreisausschuß	18.09.01						
Kreistag	26.09.01						

Begründung der Vorlage:

inhaltlich: wie DS-Nr.: 826/97, Version 1 vom 21.01.1997 und Berichtsvorlage
DS-Nr.: 21/97 vom 25.02.1997

Der Schulträgerwechsel erfolgt gem. § 105 Abs. 2 i. V. §§ 100 und 142 des BbgSchulG durch inhaltliche übereinstimmende Beschlüsse gem. § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 29 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) vom abgebenden Schulträger (Gemeinde Welsebruch) und übernehmenden Schulträger (Landkreis Uckermark). Der Wechsel der Trägerschaft gilt für die nachfolgend aufgeführte weiterführende allgemeinbildende Schule:

- Gesamtschule mit Grundschulteil Welsebruch

Der Schulträgerwechsel wird mit Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 104 Abs. 2 BbgSchulG wirksam.

Der Antrag des abgebenden Schulträgers vom 09.08.2001 / 26.07.2001 ist als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Schulkonferenz (Anhörung lt. § 91 Abs. 3 Pkt. 1 BbgSchulG) liegt lt. Schreiben des Amtes Oder-Welse vom 09.08.2001 zustimmend vor.

Vergleiche auch DS-Nr.: 55/97 und DS-Nr. 56/97 vom 15.04.1997
 DS-Nr.: 214/97 vom 29.12.1997
 DS-Nr.: 109/98 vom 21.04.1998
 DS-Nr.: 275/98 – 2. Version vom 07.01.1999
 DS-Nr.: 114/99 vom 28.06.1999
 DS-Nr.: 149/99 vom 30.08.1999

* Nach Angaben des Amtes Oder-Welse auf der Grundlage von Schulkostenbeitragsforderungen und in Auswertung bisheriger freiwilliger Ausgleichszahlungen des Landkreises Uckermark gegenüber dem Schulträger (Schulkostenbeitrag nach BbgSchulG und „freiwillige Zahlung“ nach der RL-frZgSchKo) ergibt sich ein direkter zusätzlicher Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt von ca. 30 TDM/Jahr.

Amt Oder-Welse

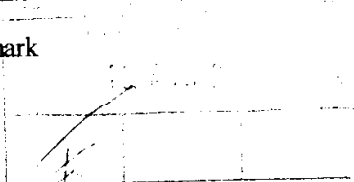
Der Amtsdirektor

Für die amtsangehörigen Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemisdorf, Fredersdorf,
Golm, Grünow, Landin, Pinnow, Schöneberg,
Schönermark, Schönnow, Stendell, Welsebruch, und
Zichow

Amt Oder-Welse – Gutshof 1 - 16278 Pinnow

Kreisverwaltung Uckermark
Schulverwaltung
Postfach 1265

17282 Prenzlau



Amt: Finanz- und Sozialverwaltung
Bearbeiter: Frau Radloff
Tel.-Nr.: (03 33 35) 7 19 30
Fax-Nr.: (03 33 35) 7 19 40
Aktenzeichen:
Datum: 9.8.01

Übertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis Hier: Antrag der Gemeinde Welsebruch für die Gesamtschule Welsebruch

Sehr geehrter Herr Falke,

in Vertretung für den Schulträger, der Gemeinde Welsebruch, beantrage ich auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 9/01 vom 26.7.01 der Gemeindevertretung Welsebruch, gem. § 142 BbgSchulG die Übernahme der Schulträgerschaft der Gesamtschule Schulstraße 27, 16306 Welsebruch durch den Landkreis Uckermark ab dem 1.1.2002.

Die Anhörung der Schulkonferenz erfolgte gem. § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 91 Abs. 3 Zi. 1 BbgSchulG am 16.7.01 mit dem Ergebnis der einvernehmlichen Zustimmung.

Ich bitte um kurzfristige Bearbeitung und entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Beglaubigter Beschluss Nr.9/01 vom 26.7.01

Amt Oder-Welse
In Vertretung
Radloff

Telefonvermittlung
Pinnow (03 33 35) 71 90
Welsebruch (03 33 36) 6 75 90

Telefax
(03 33 35) 7 19 40
(03 33 36) 67 59 15

Sprechzeiten

Die.: 09:00 - 12:00 u. 12:30 - 18:00 Uhr
Do.: 09:00 - 12:00 u. 12:30 - 17:00 Uhr

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

Datum: 07.08.01

GV Welsebruch

AUSZUG

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Welsebruch vom 26.07.2001.

6. Übertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis Uckermark

Vorlage: 9/2001

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Welsebruch beschließt gem. § 142 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) die Trägerschaft der Gesamtschule Welsebruch zum 01.01.2002 an den Landkreis Uckermark zu übertragen.

Gleichzeitig ist der Beschluss Nr. 10/2000 vom 16.3.2000 aufzuheben.

Herr Rehberg stellt den Antrag, , dass die Schulspeisung auch an den Landkreis übergehen soll.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür 3 Stimmen dagegen 1 Enthaltung
Somit ist der Antrag abgelehnt.

Die Gemeindevertretung legt fest, dass in der nächsten Sitzung darüber beraten werden soll, ob man die Schulspeisung privatisiert oder an den Landkreis übergibt. (weitergeleitet an II)

Frau Radloff bemerkt, dass die Schulkonferenz zum Trägerwechsel am 16.07.2001 gehört wurde und dem zugestimmt hat.

Beratungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltungen *(weitergeleitet an II)

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

Amt 10 (federführende Bearbeitung) im Hause

nachrichtliches Amt. I II III

Betr.: Auszug aus der Niederschrift

Hiermit wird der Auszug aus der Niederschrift der Gemeinde amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung wird zur Vorlage beim Landkreis Uckermark erteilt.

Pinnow, den 07.08.01

- Dienstsiegel -



Im Auftrag

Schwarz

Schwarz